



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studienordnung für den Studiengang Pharmazie mit dem Abschluss Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 13. Mai 2002 in der Fassung vom 12. Juli 2010.

Hier: Änderungen

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 15.07.2013 wird die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie vom 13.05.2002 in der Fassung vom 12.07.2010 nachfolgend geändert beziehungsweise ergänzt:

Artikel I Änderungen

1. Punkt III.7.4 erhält folgende Fassung:

7.4 Wiederholungen

Ein erfolgreich absolviertes Praktikum, Seminar, Kursus bzw. eine Übung kann nicht wiederholt werden.

Die Anmeldung zu einem Praktikum, Seminar, Kurs oder einer Übung bzw. Exkursion ist verbindlich. Ein Rücktritt von der Anmeldung zu den vorgenannten Unterrichtseinheiten ist bis zum Beginn der Lehrveranstaltung ohne Angabe von Gründen möglich, in diesem Fall kann die entsprechende Unterrichtseinheit in einem nachfolgenden Semester nach Maßgabe freier Plätze einmal wiederholt werden (s. Abschnitt III.4); ein erneuter Rücktritt ohne Angabe von Gründe ist bei einer wiederholten Anmeldung nicht möglich.

Nach Ablauf der Rücktrittsfrist muss die Unterrichtseinheit innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Veranstaltung durch erfolgreiches Erbringen der im Arbeitsplan / in der Praktikumsordnung festgelegten Prüfungsleistungen abgeschlossen werden.

Gemäß Arbeitsplan/Praktikumsordnung nicht erbrachte Leistungen können während des laufenden Semesters einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen darf die Unterrichtseinheit nicht weiter besucht werden; die Lehrveranstaltung ist zu wiederholen. Ausnahmen regelt der Arbeitsplan/die Praktikumsordnung. Ist eine Wiederholung der Unterrichtseinheit aufgrund mangelnder Anzahl von Lehrveranstaltungsplätzen (siehe Abschnitt III.4) nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung zu einer späteren Unterrichtseinheit; ggf. verlängert sich die Frist zum erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung entsprechend. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung entscheidet über den Umfang der zu wiederholenden praktischen Aufgaben.

Von insgesamt sechs angebotenen Abschlussprüfungsterminen innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten darf der/die Studierende an maximal vier Terminen teilnehmen. Zwei Termine gelten als Ersatztermine für den Fall, dass ein angebotener Prüfungstermin wegen Krankheit oder anderer nicht näher spezifizierter Gründe nicht

wahrgenommen werden kann. Fehlversuche von Ortswechslern nach II.1.3 werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten in Frankfurt angerechnet.

Ist das Praktikum, Seminar, der Kurs oder die Übung bzw. Exkursion 18 Monate nach Anmeldung nicht erfolgreich abgeschlossen, erlischt die Studienberechtigung für den Studiengang Pharmazie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.. Diese Frist ist der oder dem Studierenden auf Antrag zu verlängern, wenn sie oder er infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Fristverlängerung werden <u>insbesondere</u> Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten berücksichtigt, soweit sie

- 1. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung
- 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund
- durch Mutterschutz oder Elternzeit
- 4. durch die alleinige Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das Zeitpunkt, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie Art der Beeinträchtigung und deren Auswirkung auf das Studium bescheinigt. In Zweifelsfällen oder bei länger währenden Erkrankungen kann ein ausführliches fachärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines betreuungsbedürftigen Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Lehr- und Studienausschuss.

2. Punkt III.7.5 erhält folgende Fassung:

7.5 Erlöschen der Studienberechtigung

Das Studium im Studiengang Pharmazie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main kann nicht fortgesetzt werden, wenn die Frist nach III.7.4 überschritten ist, ohne dass die oder der Studierende einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt hat oder ohne dass einer Fristverlängerung stattgegeben wurde. In diesem Fall ist der oder dem Studierenden ein Bescheid mit Angabe aller Leistungen und den Gründen für das Erlöschen der Studienberechtigung zu erteilen, Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Es wird einer neuer Punkt III. 7.6 eingeführt, vormals Punkt III.7.5., der folgende Fassung erhält:

7.6 Urlaubssemester

Während eines Urlaubssemesters dürfen keine (scheinpflichtigen) Lehrveranstaltungen besucht werden. Von dieser Regelung sind gemäß § 8 Abs. 3 HImmaVO Studierende ausgenommen, die wegen Mutterschutz/Elternzeit, Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Wehr-/Zivildienst oder wegen Mitarbeit in universitären Gremien beurlaubt sind. Bei einem nach Antritt zu einer Lehrveranstaltung genehmigten Urlaubssemester gelten die bis zum Zeitpunkt der Genehmigung durchgeführten Prüfungen nach III.7.3

(bestanden oder nicht bestanden) als erbracht. Ein nachträglicher Rücktritt von einer Prüfung wegen Beurlaubung ist nicht möglich. Die in III.7.4 genannten Fristen werden durch ein Urlaubssemester nicht unterbrochen, die Studierenden müssen beim Lehr- und Studienausschuss einen gesonderten Antrag auf Fristverlängerung gemäß III.7.4 stellen und ggf. weitere Nachweise vorlegen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport in Kraft. Sie gilt erstmals ab Wintersemester 2013/14.

Frankfurt, den 25.09.2013

Prof. Dr. Thomas Prisner

Dekan des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie